

THE
FUTURE
HAS ZERO
EMISSIONS



Kappa Filter Systems
ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

Fassung vom: 01.02.2018
Gültig bis.: 31.12.2018

Gültigkeit: für Rechtsgeschäfte der Firmen

Kappa Filter Systems GmbH
Im Stadtgut A1
A-4407 Steyr-Gleink

E-Mail: office@kappa-fs.com
Web: www.kappa-fs.com
Tel.: +43(0)7252-220-500
Fax: +43(0)7252-220-555

Kappa Filter Systems GmbH
Wiesenstraße 21 (W21)
D-40549 Düsseldorf

E-Mail: office@kappa-fs.de
Web: www.kappa-fs.de
Tel.: +49(0)211-5066978-0
Fax: +49(0)211-5066978-29

A. Allgemeine Montagebedingungen für Pauschal- und Regiemontagen

1. Geltungsbereich, Form, Gerichtsstand

- 1.1. Montagen, Reparaturen und Monteurensendungen jeder Art erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen, die mit Auftragserteilung anerkannt und sowohl für Auftragnehmer als auch für Auftraggeber verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Vertragspartner. Ist eine Einzelbestimmung ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen erhalten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist A-4400 Steyr.
- 1.2. Unsere für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen, unsere Allgemeine Lieferbedingungen und Allgemeine Montagebedingungen gelten in dieser Reihenfolge als maßgebliche Vereinbarungen. Die vorliegenden Bedingungen gelten subsidiär und ergänzend dazu für Montageleistungen.

2. Vorarbeiten und Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1. Vom Auftraggeber sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ungehemmte Beendigung erforderlich sind. Soweit nicht im Hauptvertrag besondere Vereinbarungen getroffen werden, gehören hierzu in allen Fällen z.B. die entsprechende bauliche Adaptierung der Arbeitsstelle (wie etwa Mauerdurchbrüche, Fundamente, etc.), die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte und sonstige Arbeitsbehelfe, der notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte, usw.
Alle Elektroarbeiten (wie elektrische Zuleitungen und Anschlüsse, Verkabelung der einzelnen Komponenten, Blitzschutz, Erdungsarbeiten, Beleuchtungen, etc.) sowie Verlegung und betriebsfertiger Anschluss von Druckluft, Wasser und sonstigen Medien, inkl. diverser Abflüsse, sind bauseits vorzunehmen.
Alle diesbezüglichen seitens des Auftragnehmers erforderlichen Mehraufwendungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2. Besteht die Vereinbarung, dass Hilfspersonal vom Auftraggeber beigestellt wird, so ist dieses über Anforderung des Auftragnehmers in ausreichender Anzahl und der erforderlichen fachlichen Qualifikation zu Verfügung zu stellen. Vereinbarte Beistellungen von Hebezeugen und Gerüsten sind ebenfalls in geeigneter Ausführung zu leisten. Stellt sich im Zuge der Montage heraus, dass entweder die Montagehelfer ungeeignet sind, Montagehilfe zu leisten oder sind die erforderlichen Montagehelfer nicht anwesend, so wird der dadurch notwendige Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- 2.3. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unseren Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.

3. Montagevoraussetzungen

- 3.1. Wir setzen voraus, dass die Baustelle frei von Hindernissen ist und ohne Gefahr begangen werden kann, so dass die Arbeiten reibungslos und ohne durch uns nicht zu vertretende Unterbrechung durchgeführt werden können. Der maximale Transportweg vom Lagerplatz der Teile bis zu Einbaustelle ist max. 50m bzw. in Kranreichweite. Außerdem müssen Brenn-, Schleif- und Schweißarbeiten auf der Baustelle gestattet sein. Bühnen, Treppen und Laufstege der Gebäude/Gewerke müssen bei Montagebeginn fertiggestellt sein.
- 3.2. Für die Dauer der Montage sind bauseitig kostenlos für uns zu stellen:
Pressluft 6 bar (Betriebsdruck), fließendes Wasser und elektrischer Strom 400/230 V für Kraft und Licht, einschl. der Anschlüsse und Zuleitungen bis zu den Verwendungsstellen, Heizung und Beleuchtung für die ev. von uns aufzustellenden Mannschafts- und Magazinbaracken, sämtliche Montage-Kleinmaterialien wie Reinigungs-, Putz- und Schmiermittel sowie autogene Schweiß- und Schneidgase. Eventuell erforderlich werdende Erd-, Beton-, Maurer-, Tischler-, Spengler-, Anstreicher- und Elektroarbeiten sind bauseitig auszuführen.
- 3.3. Das Abladen der Teile und der Transport zur Montagestelle sind nicht im Preis enthalten. Ein Vormontageplatz ist vorhanden.
- 3.4. Aufstellniveau der zu montierenden Geräte und der Lager- bzw. Vormontageplatz liegen auf +/- 0m.
- 3.5. Eventuelle weitere Voraussetzungen des Hauptauftrages gelten ebenfalls als vereinbart.
- 3.6. Hebezeuge und Gerüste sind vom Auftraggeber beizustellen.

4. Montagefrist

Angaben über die voraussichtliche Dauer von Montagen, Reparaturen und/oder Inbetriebnahmeleistungen sind unverbindlich.

5. Versicherungs- und Obsorgepflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle vom Auftragnehmer gelieferten Materialien und Fahrnisse des Montagepersonals in entsprechende Obhut zu nehmen und haftet zeitlich bis zur Fertigstellung der Montage, bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und Fahrnisse und risikomäßig bis zum Begriff der höheren Gewalt für alle ihnen zustoßenden Beschädigungen, ihre Zerstörung und ihr Abhandenkommen.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Der Auftragnehmer haftet für die sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung der von seinem Montagepersonal zu leistenden Arbeiten. Eine Haftung darüber hinaus wird nicht übernommen. Im Übrigen gelten für Haftung und Schadenersatz aus dem Titel der Gewährleistung sowie aus anderen Titeln sinngemäß die Bestimmungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 6.2. Gewährleistung und Schadenersatz werden ausdrücklich ausgeschlossen für Zusatzleistungen, mit denen die Monteure des Auftragnehmers vom Auftraggeber an Anlagenteilen, die nicht zum konkreten Auftragsumfang gehören, beauftragt werden. Für solche Arbei-

ten ist der Auftraggeber weisungsberechtigt und gelten die Monteure des Auftragnehmers als in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden und als Arbeitskräfte überlassen. Der Auftraggeber trägt jegliche, mit solchen Zusatzleistungen verbundenen Gefahren und verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei Ansprüchen Dritter klag- und schadlos zu halten.

7. Bescheinigung und Übergabe der Anlage/Arbeiten und Abnahme

- 7.1. Den vom Auftragnehmer gestellten Arbeitskräften ist vom Auftraggeber die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Montagerechnungen zugrunde gelegt. Nach beendeter Montage hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Übernahme. Diese erfolgt durch Bestätigung des Auftraggebers auf der letzten Arbeitsbescheinigung (Arbeitsnachweis) oder dem Inbetriebnahme-/Abnahmeprotokoll und bescheinigt, dass die Anlage in funktionsfähigem Zustand übernommen wurde.
- 7.2. Erweist sich im Zeitpunkt der Übergabe die Montage als noch mangelhaft, ist die Übergabe unter der Auflage der Beseitigung der festgestellten Mängel in der Übernahmebestätigung anerkannt.
- 7.3. Verzögert sich die Übernahme oder die Ausstellung der Übergabebestätigung, so gilt die Abnahme zwei Tage nach Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.
- 7.4. Verweigert der Auftraggeber die Unterschrift unter den vom Auftragnehmer vorgelegten Leistungsnachweis, sind die Angaben des Personals des Auftragnehmers für beide Teile bindend.

8. Zahlungsbedingung, Preise

- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer über dessen Verlangen sowohl vor Entsendung von Arbeitskräften sowie auch im Zuge der Montagearbeiten Anzahlungs- bzw. Teilzahlungsbeträge gegen deren nachträgliche Verrechnung zu leisten. Die Zahlung der Montagerechnung hat sofort nach Rechnungsvorlage ohne Abzug zu erfolgen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft.
- 8.2. Alle angeführten Preise basieren auf den derzeit gültigen Lohn- und Materialkosten. Bei Änderung dieser Grundlagen bleibt dem Auftragnehmer eine entsprechende Preisberichtigung vorbehalten.

B. Allgemeine Montagebedingungen für Pauschalmontagen

1. Montagespreis

- 1.1. Der vereinbarte Pauschalpreis ist auf der Grundlage der in Punkt 2+3 unter dem Abschnitt A. dieser Bedingungen festgelegte Montagevoraussetzung kalkuliert. Wird durch Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen dem Auftragnehmer Mehraufwand verursacht, so ist dieser zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.
- 1.2. Ergibt sich bei Beginn der Montage, dass die Verhältnisse auf der Baustelle den bei der Anlage des Pauschalpreises angenommenen Montagevoraussetzungen gemäß Punkt 2+3 unter dem Abschnitt A. dieser Bedingungen nicht entsprechen oder ändern sich die Verhältnisse bis zum Abschluss der Montage, so ist der Auftragnehmer berechtigt, hierdurch entstandene Mehrkosten nach Zeit und Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 1.3. Es wird zugrunde gelegt, dass die Montage in der Normalarbeitszeit, d.h. von Montag bis Donnerstag je 8 Stunden und an Freitagen 6,5 Stunden, durchgeführt wird. Sollten aus besonderen Gründen auf Wunsch des Auftraggebers Überstunden durchgeführt werden, so sind diese vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Die anfallenden Überstundenzuschläge werden dem Auftraggeber zu den in den Montagebedingungen angeführten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.4. Die Bestimmung 2.2. unter dem Abschnitt A. gilt insbesondere für Montagen, bei denen Pauschalpreise vereinbart wurden und verliert auch nicht ihre Gültigkeit, wenn der Auftraggeber und Auftragnehmer den Abschnitt A. als nicht geltend vereinbart haben.

2. Arbeitsunterbrechung, Montageverzögerung

- 2.1. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
- 2.2. Verlängert sich die Dauer der Montage sonst aus irgend einem Umstand, den der Auftraggeber oder einer seiner Lieferanten zu vertreten hat, und wird dadurch die Arbeit des Montagepersonals unterbrochen oder verlängert, so werden die Wartezeiten, die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten Aufenthaltskosten, sowie die zusätzlichen Reisekosten des Montagepersonals gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.3. Bei Arbeitsunterbrechung, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Arbeitskräfte erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.



 **kappa**

www.kappa-fs.com